Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3052
11. 07. 79

Sachgebiet 70

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Warnke, Dr. Aigner, Dr. Waigel, Röhner, Dr. Jobst, Spilker, Windelen, Glos, Dr. Unland, Lenzer, Frau Will-Feld, Lampersbach, Dr. Hubrig und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/3007 –

Erstinnovationsförderungsprogramm

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – II C 4 – 70 26 20/4 – hat mit Schreiben vom 9. Juli 1979 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wieviel Vorhaben wurden in den einzelnen Jahren seit Anlauf des Erstinnovationsförderungsprogramms gefördert?

2. Wie hoch waren die Zuwendungen des Bundes in den einzelnen Jahren seit Anlaufen des Förderungsprogramms?

1972	=	16	Bewilligungen mit	9,18 Mio DM
1973	=	17	Bewilligungen mit	9,47 Mio DM
1974	=	21	Bewilligungen mit	6,78 Mio DM
1975	=	27	Bewilligungen mit	12,95 Mio DM
1976	=	34	Bewilligungen mit	14,11 Mio DM
1977	=	28	Bewilligungen mit	11,59 Mio DM
1978	=	42	Bewilligungen mit	27,38 Mio DM
1979 *)	=	23	Bewilligungen mit	11,27 Mio DM.

*) bis zum 30. Juni 1979

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

3. Wie verteilen sich die Zuwendungen auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?

Die bewilligten Zuwendungen **) verteilen sich auf Wirtschaftssektoren wie folgt:

	Mio DM	v.H.
Chemie	3,5	3,7
Kunststoff	3,9	4,1
Steine-Erden	4,5	4,7
Eisen, NE-Metall	4,5	4,7
Maschinenbau	63,2	65,8
Feinmechanik/Optik	5,0	5,2
Holz, Papier	1,3	1,3
Leder, Textil	0,5	0,5
Nahrungsmittel	0,7	0,8
Baugewerbe	3,0	3,1
Elektrotechnik	4,4	4,6
Sonstige	1,4	1,5
Gesamt:	95,9	100,0

**) bis 20. Mai 1979

4. In wieviel Fällen erfolgte bislang eine Rückzahlung der Zuwendungen?

Rückzahlungen wurden bisher in 52 Fällen in Höhe von insgesamt 2 283 680 DM geleistet. In drei Fällen konnte die Zuwendung aus Gewinnen bei der Verwertung der Entwicklung voll zurückgezahlt werden, in drei weiteren Fällen zu rd. 90 v.H.

5. Was hat die Finanzbehörden dazu veranlaßt, die Möglichkeiten der Passivierung der Zuwendungen in der Steuerbilanz auszuschließen?

Aufgrund einer Anfrage des Bundesverbandes der Deutschen Industrie an den Bundesminister der Finanzen, wie die bedingt rückzahlbaren Zuwendungen nach dem Erstinnovationsprogramm zu behandeln sind, haben sich die Einkommensteuerreferenten der Obersten Finanzbehörden der Länder mit dieser Frage befaßt und sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Nach dem Zuwendungsbescheid in Verbindung mit den Richtlinien vom 20. August 1971 entsteht die Verpflichtung zur Rückzahlung, wenn und soweit der Zuwendungsempfänger innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung des Zusschusses Gewinne aus der Verwertung des geförderten Vorhabens erzielt. Diese Voraussetzung für die Rückzahlungsverpflichtung ist eine aufschiebende Bedingung. Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht also erst mit Eintritt der Bedingung, d. h. im Wirtschaftsjahr der Gewinnerzielung. Eine Passivierung zum Zeitpunkt des Zuflusses der Mittel ist deshalb nicht zulässig.

Grund für den Ausschluß einer Passivierungsmöglichkeit war somit die Ausgestaltung der Zuwendung als eine bedingt rückzahlbare Zuwendung.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß den Zuwendungen infolge der Rückzahlungsverpflichtung auch im Falle des Konkurses, des Vergleichs und im Falle eines Abbruchs des Vorhabens Darlehnscharakter zukommt?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß der Zuwendung deshalb ein Darlehnscharakter zukommt, weil nach den entsprechenden Richtlinien die Zuwendung im Falle der Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens zurückzuzahlen ist. Sinn dieser Vorschrift ist es vielmehr, in einem Fall, wo durch Beantragung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens offensichtlich geworden ist, daß ein Vorhaben nicht zu einem erfolgreichen Ende geführt werden kann, zu versuchen, die bis dahin ausgezahlte Zuwendung zurückzuerhalten.

Im Falle eines Abbruchs eines Vorhabens besteht keine grundsätzliche Rückzahlungspflicht. Es besteht für den Zuwendungsgeber vielmehr nur die Möglichkeit, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger ohne Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft das Vorhaben vor Beendigung abbricht. Auch aus dieser Bestimmung kann nicht gefolgert werden, daß der Zuwendung Darlehenscharakter zukommt.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß auf Grund der neu eingeführten bilanzsteuerlichen Behandlung der Zuwendungen die Attraktivität des Erstinnovationsförderungsprogramms für kleine und mittlere Unternehmen verlorengeht?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß durch die Entscheidung über die steuerliche Behandlung der Zuwendung, die den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, die Attraktivität des Erstinnovationsprogramms für kleinere und mittlere Unternehmen verloren geht. Zuwendungen, die ein Unternehmen aus öffentlichen Mitteln erhält, sind Betriebseinnahmen. Durch die Erfassung dieser Betriebseinnahmen bei der Gewinnermittlung entsteht für das Unternehmen keine zusätzliche ertragsteuerliche Belastung. Werden mit den Zuwendungen Ausgaben getätigt, die sofort abziehbare Betriebsausgaben darstellen, dann steht dem Ansatz der Zuwendungen als Betriebseinnahmen der Abzug der damit getätigten Aufwendungen als Betriebsausgaben gegenüber, so daß in dem Unternehmen per saldo kein höherer Gewinn entsteht. Werden mit den Zuwendungen Anlagegüter angeschafft oder hergestellt, so hat der Steuerpflichtige nach Abschnitt 34 der Einkommensteuer-Richtlinien ein Wahlrecht. Er kann die Zuwendungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlageguts abziehen; die Abschreibungen in den Folgejahren richten sich dann nach den verbleibenden Aufwendungen. Versteuert er dagegen die Zuwendungen voll im Zuflußjahr, dann hat er in den Folgejahren entsprechend höhere Abschreibungen. Entstehen in späteren Jahren Gewinne, die die Rückzahlungsverpflichtung auslösen, dann werden die Rückzahlungen als Betriebsausgaben des Gewinnjahres berücksichtigt.

Die steuerliche Behandlung berücksichtigt damit sowohl im Zufluß- wie im Rückzahlungsjahr die tatsächliche eigene finanzielle Belastung des Unternehmens.

8. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß der Beschluß der Einkommensteuerreferenten revidiert wird und daß künftig wieder die Möglichkeit der Passivierung der Zuwendungen in der Steuerbilanz zugelassen wird?

Unabhängig von der steuerlichen Problematik sollen die Richtlinien des Erstinnovationsprogramms noch in diesem Jahr überarbeitet werden. Grundlage hierzu wird ein derzeit in Arbeit befindliches Gutachten des Ifo-Instituts München sowie eine im Augenblick durchgeführte Prüfung des Bundesrechnungshofes sein. Die steuerlichen Konsequenzen der Rückzahlungsregelungen werden hierbei besondere Beachtung finden.

9. Wird die Bundesregierung zu diesem Zweck die Vergaberichtlinien für die Zuwendungen im Sinne einer Klarstellung in der Weise ändern, daß die Zuwendungen in Form eines zinslosen Darlehens gewährt werden, auf dessen Rückzahlung unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden kann?

Bei der o. g. Überarbeitung wird auch die Frage geprüft werden, ob die bedingt rückzahlbare Zuwendung in ein zinsloses Darlehen umgewandelt werden sollte, auf dessen Rückzahlung unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden kann. Die Frage der steuerlichen Konsequenz einer derartigen Umstellung der Richtlinien wird zur Zeit vom Bundesminister der Finanzen geprüft.